

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 14.12.2016
Sitzungsbeginn: 17:05 Uhr
Sitzungsende: 20:15 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Schulze Hessing, Mechtild Bürgermeisterin

CDU:

Aehling, Bernadette	Stadtverordnete
Böhr, Benjamin	Stadtverordneter
Borchers, Harald	Stadtverordneter
Börger, Hubert	Stadtverordneter
Fellerhoff, Jürgen	Stadtverordneter
Flasche, Bernd	Stadtverordneter
Keller, Viktoria	Stadtverordnete
Klöpfer, Hendrik	Stadtverordneter
Kohlross, Günter	Stadtverordneter
Kranenburg, Marius	Stadtverordneter
Lansmann, Markus	Stadtverordneter
Niehoff-Elsing, Birgitta	Stadtverordnete
Nikolov, Nico	Stadtverordneter
Queckenstedt, Klaus	Stadtverordneter
Richter, Frank	Stadtverordneter
Rottbeck, Paul	Stadtverordneter
Stork, Günter Ortsvorsteher	Stadtverordneter /
Stumpf, Hubert	Stadtverordneter
Tautz, Jürgen	Stadtverordneter
Tubes, Mike	Stadtverordneter

ab 17:45 Uhr

SPD:

Biela, Claudia	Stadtverordnete
Eggern, Dieter	Stadtverordneter

Fritz-Hummelt, Ulrike	Stadtverordnete
Grotzky, Hartmut	Stadtverordneter
Kaiser, Michael	Stadtverordneter
Kindermann, Evegret	Stadtverordnete
Kindermann, Kurt	Stadtverordneter
Niemeyer, Jürgen	Stadtverordneter

UWG:

Ebbing, Brigitte	Stadtverordnete
Koop, Stephan	Stadtverordneter
Spangemacher, Christoph	Stadtverordneter
Weddeling, Heinrich	Stadtverordneter

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja	Stadtverordnete
Wingenter, Sigrid	Stadtverordnete

Fraktionsloses Mitglied:

Nitsche, Bastian	Stadtverordneter
Westermann, Hartwig	Stadtverordneter

Gäste:

Reichert, Tobias

Ortsvorsteher/in:

Finke, Alfons
Gantefort, Thomas
Schwane, Walter

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Gottlob, Ralf	Fachbereichsleiter
Hoffboll, Katja	Fachbereichsleiterin
Kuhlmann, Jürgen	Techn. Beigeordneter
Lask, Markus	Fachbereichsleiter
Nießing, Norbert	1. Beigeordneter der Stadt Borken
Rentmeister, Martin	Fachbereichsleiter
Schnelting, Alfons	Fachbereichsleiter
Tenostendarp, Petra	Fachbereichsleiterin

Schriftführer/in:

Scholten, Julia

Es fehlen entschuldigt:**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Gliem, Helga	Stadtverordnete
Martsch, Siegfried	Stadtverordneter

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2017
Vorlage: V 2016/290
- 4 Stellenplan 2017
Vorlage: T 2016/009
- 5 Nachbesetzung der Stelle der/des Verwaltungsprüferin/-prüfers
Vorlage: P 2016/003
- 6 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2016/276
- 7 Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
abflusslosen Gruben
Vorlage: V 2016/229
- 8 Gebührenänderungen Zentrales Abwasser 2017
Vorlage: V 2016/273
- 8.1 Nachträgliche Änderungen zum TOP 8 - Gebührenänderungen Zentrales
Abwasser 2017 -
Vorlage: T 2016/005
- 9 Gebührenänderungen Grundstücksentwässerung 2017 (Dezentrales
Abwasser)
Vorlage: V 2016/274
- 10 Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Borken
Vorlage: V 2016/227
- 11 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-
Beiträgen und Abwassergebühren
Vorlage: V 2016/265
- 11.1 Nachträgliche Änderungen zum TOP 11 - Neufassung der Satzung über
die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -
Vorlage: T 2016/010
- 12 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2016/275
- 13 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die
Grundsteuer B
Vorlage: V 2016/277

- 14 Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: V 2016/246
- 15 Feststellung des Jahresabschlusses 2015
Vorlage: V 2016/242
- 16 Gesamtabschlussrichtlinie der Stadt Borken
Vorlage: V 2016/213
- 17 Einbringung des Gesamtabschlusses 2015 unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011-2014
Vorlage: V 2016/241
- 18 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: V 2016/261
- 19 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Borken
Vorlage: V 2016/287
- 20 Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Neuregelung der Umsatzsteuer gem. § 2b UStG
Vorlage: V 2016/279
- 21 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken - Stellungnahme der Stadt Borken zum Entwurf
Vorlage: V 2016/230
- 22 Teilnahme am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus
Vorlage: V 2016/286
- 23 Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken
Vorlage: V 2016/285
- 24 Reduktion von Plastiktüten- Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: V 2016/280
- 25 Antrag der CDU: Echtzeit-App und aktives Beschwerde- und Einsatzmanagement für den Schülerspezialverkehr
Vorlage: V 2016/281
- 26 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeisterin Schulze Hessing eröffnet die Sitzung des Rates der Stadt Borken und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Sie weist auf die Tischvorlagen zu TOP 8 und 11 hin.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

keine

zu 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2017 Vorlage: V 2016/290

Bürgermeisterin Schulze Hessing kündigt die Haushaltsreden der Fraktionsvorsitzenden/Stadtverordneten sowie fraktionslosen Mitglieder an.

Stv. Richter spricht die Haushaltsrede der CDU-Fraktion. (Anlage 01)

Stv. K. Kindermann hält die Haushaltsrede für die SPD-Fraktion. (Anlage 02)

Stv. Ebbing trägt für die UWG-Fraktion zum Haushalt 2017 vor. (Anlage 03)

Stv. Wingerter spricht für Bündnis'90/Die Grünen. (Anlage 04)

Stv. Nitsche trägt für die FDP zum Haushalt 2017 vor. (Anlage 05)

Stv. Westermann hält für die FWB seine Haushaltsrede (Anlage 06).

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2017 mit ihren Anlagen wird in der Fassung des Haushaltsentwurfs vom 09.11.2016 unter Berücksichtigung

– der in der Hauptausschuss-Sitzung am 07.12.2016 beschlossenen Änderungen verabschiedet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Richter)

zu 4 Stellenplan 2017
Vorlage: T 2016/009

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Der Stellenplan 2017 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan 2017 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Richter)

zu 5 Nachbesetzung der Stelle der/des Verwaltungsprüferin/-prüfers
Vorlage: P 2016/003

Beschluss:

Herr Tobias Reichert wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Beamter bei der Stadt Borken eingestellt und zum Verwaltungsprüfer bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Richter)

zu 6 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2016/276

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S 559), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2012, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am 14. Dezember 2016 beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- | | | |
|-------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 91,13 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 182,27 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 872,24 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.707,65 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung | 3.378,45 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 6.720,07 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 835,40 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container | |

	bei vierzehntäglicher Entleerung	1.670,81 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.341,61 Euro,
3.2.10	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	6.683,22 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	34,16 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	68,32 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	34,16 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	136,64 Euro.

3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung.

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 4,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.23 Die 22. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 7 Erlass einer Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
Vorlage: V 2016/229

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15.12.2016. Die Satzung tritt zum 15.12.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 8 Gebührenänderungen Zentrales Abwasser 2017
Vorlage: V 2016/273

siehe TOP 8.1 – Erläuterungen zur Tischvorlage

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt im Rahmen der neu gefassten Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren (siehe TOP „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“) folgende Gebührenänderungen für Schmutz- und Niederschlagswasser ab dem 01.01.2017:

Satzung

der Stadt Borken

**über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
vom 15. Dezember 2016**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die folgende

Satzung

beschlossen.

1. Abschnitt:

...

2. Abschnitt:

...

§ 4

Schmutzwassergebühren

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

- | | |
|---|--------|
| a) Die Gebühr beträgt jährlich | 2,27 € |
| für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser. | |
| Sie setzt sich zusammen aus | |
| - einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von | 1,25 € |
| - und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von | 1,02 € |

- | | |
|--|------|
| b) Die schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr beträgt für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 4 Abs. 7 | |
| – bei einer Belastungszahl von 1,00 €/m ³ /Jahr, | 0,00 |
| – bei einer Belastungszahl von 1,25 €/m ³ /Jahr, | 0,31 |

- bei einer Belastungszahl von 1,50 €/m³/Jahr, 0,62
- bei einer Belastungszahl von 1,75 €/m³/Jahr, 0,94
- bei einer Belastungszahl von 2,00 €/m³/Jahr. 1,25

...

§ 5

Niederschlagswassergebühren

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.

a) Die Grundgebühr beträgt 0,09 €/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,

b) die Zusatzgebühr beträgt 0,45 €/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

...

3. Abschnitt

Anschlussbeiträge

...

4. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 18. Dezember 1998, 21. Dezember 1999, 20. Dezember 2000, 21. Dezember 2001, 16. Dezember 2004, 14. Dezember 2006, 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015
- die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008, 23. Dezember

- 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27 Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015
- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Anlagen der Stadtentwässerung und den Kostenersatz für Anschlüsse an die Anlagen der Stadtentwässerung vom 19.12.1996, 17.02.1998, 12.12.2001
 - die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für Kleineinleitungen – GBO Kleineinleiterabgabe – vom 10. Dezember 1992, 19. Dezember 1996, 12. Dezember 2001

außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 8.1 Nachträgliche Änderungen zum TOP 8 - Gebührenänderungen Zentrales Abwasser 2017 - Vorlage: T 2016/005

Erster Beigeordneter Nießing erläutert die Tischvorlage. Er weist darauf hin, dass es einen Übertragungsfehler gegeben habe und zeigt die Änderungen im Detail anhand einer Präsentation (Anlage 07).

Beschluss:

Der Rat beschließt im Rahmen der neu gefassten Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren (siehe TOP „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“) die vom Hauptausschuss empfohlenen Gebührenänderungen für Schmutz- und Niederschlagswasser ab dem 01.01.2017 mit folgenden Änderungen:

- 1) aus § 4 Absatz 4 wird § 4 Absatz 8
- 2) in § 5 Absatz 4 wird als zweiter Spiegelstrich folgendes ergänzt:
 - Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter 0,79 €/Jahr.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 9 Gebührenänderungen Grundstücksentwässerung 2017 (Dezentrales Abwasser) Vorlage: V 2016/274

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt im Rahmen der neu gefassten Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren (siehe TOP „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren“) folgende Gebührenänderungen für die Grundstücksentwässerungsanlagen:

Satzung

**der Stadt Borken
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
vom 15. Dezember 2016**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die folgende

Satzung

beschlossen.

1. Abschnitt:

...

2. Abschnitt:

...

§ 12**Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

(1) ...

(2) Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|---------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 81,72 € |
| b) je m ³ abgefahrenen Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 18,07 € |

(3) ...

(4) ...

§ 13**Gebühr für das Auspumpen und Abfahren
der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

(1) ...

(2) Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) | 81,60 € |
| b) je m ³ ausgepumpte/abgefahrene Menge (Zusatzgebühr) | 12,00 € |

(3) ...

(4) ...

(5) ...

...

3. Abschnitt**Anschlussbeiträge**

...

4. Abschnitt:**Schlussbestimmungen****§ 28****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 18. Dezember 1998, 21. Dezember 1999, 20. Dezember 2000, 21. Dezember 2001, 16. Dezember 2004, 14. Dezember 2006, 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015
- die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von

Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015

- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Anlagen der Stadtentwässerung und den Kostenersatz für Anschlüsse an die Anlagen der Stadtentwässerung vom 19.12.1996, 17.02.1998, 12.12.2001
- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für Kleineinleitungen – GBO Kleineinleiterabgabe – vom 10. Dezember 1992, 19. Dezember 1996, 12. Dezember 2001

außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 10 Neufassung der Entwässerungssatzung der Stadt Borken Vorlage: V 2016/227

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15.12.2016. Die Satzung tritt am 15.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 25.06.2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 11 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss- Beiträgen und Abwassergebühren Vorlage: V 2016/265

siehe TOP 11.1 – Erläuterungen zur Tischvorlage

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

**Satzung
der Stadt Borken
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren**

vom 15. Dezember 2016

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 die folgende

Satzung

beschlossen.

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Borken (Stadt) Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt vom 15. Dezember 2016 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von

abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet: die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW), die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW), die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden der Stadt Borken umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 14 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Größe der vorhandenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen erhoben (Inanspruchnahme der Vorhalteleistung). Die Zusatzgebühr wird nach der Größe der vorhandenen bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen des Grundstücks erhoben, von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar

in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation werden in den von der Stadt festgelegten Fällen die Gebühren nach der Menge der Abwässer bemessen (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr. Es werden Zuschläge für industrielle und gewerbliche Abwässer erhoben, wenn die jährliche Abwassermenge mehr als 3.000 m³ beträgt.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) sowie die sonstige Wassermenge, die dem Grundstück zugeführt wird bzw. zufließt, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorjahre ermittelt und festgesetzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachungsgerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
Bei nur zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit Anlagen zur Förderung von

Wasser ohne geeichte und plombierte Messvorrichtung sind als jährliche Abwasser-Einleitungsmenge (für Schmutzwässer) je Bewohner des Grundstücks 48 m³ in Ansatz zu bringen.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis von Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (Mess EG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle sechs Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Fest eingebaut bedeutet, dass die Wasseruhr ortsfest in die Wasserleitung einzubauen ist. Messwerte mobiler Wasseruhren, also Wasseruhren, die jederzeit vom Wasserhahn abgeschraubt oder abgenommen werden können, werden nur ausnahmsweise anerkannt, wenn der Einbau in die Wasserleitung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar ist.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenzahler durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis

erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag innerhalb der folgenden zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres unter Vorlage der genannten Nachweise durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der letzte Tag im Februar des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Die Berechnung der Gebühren nach dem Wasserverbrauch erfolgt
- im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH unter Zugrundelegung der Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres,
 - bei Eigenversorgungsanlagen und im Falle sonstiger Wassermengen unter Zugrundelegung der Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres.

Liegt ein volles Jahresergebnis noch nicht vor, sind die gemessenen Wassermengen auf ein Jahresergebnis umzurechnen; bei einem kürzeren Veranlagungszeitraum sind sie dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Mengen aus dem Jahresergebnis zu errechnen.

- (7) Industrielle und gewerbliche Abwässer sind nach Art und Menge unterschiedlich verschmutzt bzw. weisen unterschiedliche Schädlichkeit auf, weshalb für den erforderlichen spezifischen Mehraufwand Belastungszahlen bestimmt werden.

- **Belastungszahl 1,00**
für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (der normale Aufwand entspricht dem Aufwand, der für die Behandlung einer gleichen Menge häuslichen Abwassers entsteht) erfordert oder die eine unwesentliche Schädlichkeit aufweisen:

Metallindustrie

Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohrableitung, Schraubenfabrik, Gießerei, Hammerwerk, Nassschleiferei, Walzwerk

Elektroindustrie

Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren

Textilindustrie

Haspelei, Spinnerei, Spulerei, Weberei ohne Schlichterei, Wirkerei, Zwirnerei, Kleiderfabrik

Nahrungsmittelindustrie

Brotfabrik, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik

Sonstige Industrie

Lederwarenfabrik, Holzverarbeitung, Ziegelwerk, Papierwarenherstellung, Gummi- und Kabelwerk, Betonwerk, Anlagen der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Bundeswehr, der NATO, Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Vulkanisierwerk, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenanstalt, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen

- **Belastungszahl 1,25**
für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen erhöhten Aufwand erfordert oder die eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen:

Metallindustrie

Maschinen- und Metallwarenfabrik mit Bohröableitung, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren

Nahrungsmittelindustrie

Ölmühle, Wurstfabrik und Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Getränkeherstellung, Feinkostfabrik, Marmeladenfabrik

Chemische Industrie

Gaswerk mit eigener Gaserzeugung

Gegenstrommaschinen, graphische Kunstanstalt, Kleiderreinigung, chemische Reinigung

- **Belastungszahl 1,50**

für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen hohen Aufwand erfordert oder die eine hohe Schädlichkeit aufweisen:

Metallindustrie

Aluminium- und Eisenbeizerei, Eloxieranstalt, Verzinkerei, Verzinnerei, cyanfreie Härterei – sämtlich mit schadloser Konzentratbeseitigung

Textilindustrie

Mercerisiererei, Bleicherei, Färberei, Stoffdruckerei, Walkerei, Weberei mit Schlichterei, sonstiger Ausrüstungs- und Nassveredelungsbetrieb

Chemische Industrie

Lackfabrik, Seifenfabrik – sämtlich ohne getrennte Kühlwasserableitung –

Nahrungsmittelindustrie

Konservenfabrik, Brennerei, Malzfabrik, Sirupfabrik, Molkerei ohne Käserei und ohne getrennte Kühlwasserableitung

Sonstige Industrie

Wäscherei mit Gegenstrommaschinen, Papier- und Pappfabrik ohne getrennte Kühlwasserableitung, Gerberei ohne getrennte Kühlwasserableitung

- **Belastungszahl 1,75**

für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen sehr hohen Aufwand erfordert oder die eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:

Metallindustrie

Aluminium- und Eisenbeizerei, Eloxieranstalt, Verzinkerei, Verzinnerei, cyanfreie Härterei – sämtlich ohne schadlose Konzentratbeseitigung

Chemische Industrie

Chemische Fabrik, chemisch-metallurgische Fabrik, Lackfabrik

Nahrungsmittelindustrie

Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Schlachtereier ohne getrennte Kühlwasserableitung, Metzgerei mit eigener Schlachtung, Molkerei mit Käserei und ohne getrennte Kühlwasserableitung, Molkerei ohne Käserei und mit getrennter Kühlwasserableitung, Brauerei ohne getrennte Kühlwasserableitung

Sonstige Industrie

Wollwäscherei, Papier- und Pappfabrik mit getrennter Kühlwasserableitung, Gerberei mit getrennter Kühlwasserableitung

- **Belastungszahl 2,00**

für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen:

Metallindustrie

Buntmetallbeizerei, cyanidische Härterei, galvanische Anstalt

Nahrungsmittelindustrie

Schlachthof, Schlachtereier mit getrennter Kühlwasserableitung, Brauerei mit getrennter Kühlwasserableitung, Sauerkrautfabrik, Molkerei mit Käserei und

mit getrennter Kühlwasserableitung

Sonstige Industrie

Tierkörperverwertungsanstalt, Knochenmühle, Strohappelfabrik

- **Individuelle Bestimmung der Belastungszahl**

Die Belastungszahl ist individuell aufgrund von Untersuchungsergebnissen zu bestimmen,

- a) wenn der Abgabepflichtige eine niedrigere Einstufung als nach § 4 Abs. 7 Satz 1 beantragt,
- b) wenn mit dem Abgabepflichtigen kein Einvernehmen über die Einstufung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 erzielt werden kann,
- c) wenn eine Einstufung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 mangels Angabe der Betriebsart nicht möglich ist.

Die Belastungszahl wird mit zwei Nachkommastellen bei kaufmännischer Rundung nach folgender Formel ermittelt:

$$B = (0,40 + 0,25 A/6,0 + 0,35(1/2 BSB/250 + 1/2 CSB/500))$$

In dieser Formel bedeuten:

B	=	Belastungszahl
A	=	Absetzbare Stoffe in ml/l
BSB	=	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB5 in mg/l der abgesetzten Probe
CSB	=	Chemischer Sauerstoffbedarf in mg/l der abgesetzten Probe

- Für die weiteren Berechnungen wird eine Belastungszahl von mindestens 1,00 und höchstens 2,00 herangezogen.

(8) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.

- a) Die Gebühr beträgt jährlich x,xx €
für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser.
Sie setzt sich zusammen aus
 - einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von x,xx €
 - und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von x,xx €
- b) Die schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr beträgt für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 4 Abs. 7 bei einer Belastungszahl von 1,00 x,xx €/m³/Jahr,
 - bei einer Belastungszahl von 1,25 x,xx €/m³/Jahr,
 - bei einer Belastungszahl von 1,50 x,xx €/m³/Jahr,
 - bei einer Belastungszahl von 1,75 x,xx €/m³/Jahr,
 - bei einer Belastungszahl von 2,00 x,xx €/m³/Jahr,
- c) Im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungszahl nach § 4 Abs. 7 tritt anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 4 Abs. 8 b eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der um den Wert 1 reduzierten individuellen Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 4 Abs. 8 a.

§ 5

Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und /oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbunden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.
- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.
 - a) Die Grundgebühr beträgt x,xx €/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,
 - b) die Zusatzgebühr beträgt x,xx €/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
 - c) Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden, beträgt

§ 6 Ermäßigungen

- (1) Wenn und solange der Abwassereinrichtung nur Regenwässer zugeführt werden dürfen, werden die Gebühren für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden, sowie die Schmutzwassergebühren nicht erhoben.
- (2) Dürfen in das Entwässerungsnetz nur Schmutzwässer (häusliche, gewerbliche bzw. industrielle Abwässer) eingeleitet werden, werden Gebühren nach § 5 Abs. 4a) und 4b) nicht erhoben.
- (3) Wird die öffentliche Abwasserbeseitigung der Schmutzwässer (häusliche, gewerbliche bzw. industrielle Abwässer) mittels Druckentwässerung durchgeführt, ist für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage die laufende Benutzungsgebühr nach der Menge der Abwässer (§ 4 Abs. 1) unter Berücksichtigung möglicher Zuschläge (§ 4 Abs. 7) mit nur 75 % der vollen Gebühr zu erheben.
- (4) Sofern mit Zustimmung der Stadt unverschmutzte Kühlwässer eingeleitet werden, werden für die Kühlwassermengen die nach § 4 Abs. 1 zu zahlenden Gebühren um 60 % ermäßigt.
- (5) Auf Antrag kann die gemäß § 5 Abs. 4b zu zahlende Niederschlagswassergebühr (Zusatzgebühr) für solche Flächen um 50 % reduziert werden, von denen unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage über geeignete, besondere Rückhalteeinrichtungen zugeführt wird. Als besondere Rückhalteeinrichtungen gelten Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung und Zisternen, wenn und solange die jeweils genannte Einrichtung ein Stauvolumen von 30 l je qm angeschlossene Fläche beim einem Mindestvolumen von 1 Kubikmeter zur Verfügung stellt, sowie Maßnahmen zur Flächenversickerung bzw. -verdunstung. Hierzu zählen auch teilversiegelte Flächen. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 7,5 cm, Rasengittersteine, Rasenfugensteine sowie Porenbetonsteine (sog. Ökopflaster). Grundsätzlich ist eine Einrichtung geeignet, wenn nachweislich eine über das übliche Maß beachtlich hinausgehende dauernde Rückhaltung gewährleistet ist, Bau und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und beim Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig
- (2) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 10 Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird eine Grundgebühr je Entsorgungsvorgang sowie eine Zusatzgebühr je abgefahrener Menge in Kubikmeter erhoben.
Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) xx,xx €
 - b) je m³ abgefahrenen Klärschlamm (Zusatzgebühr) xx,xx €
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Grundgebühr je Entsorgungsvorgang sowie eine Zusatzgebühr je abgefahrener Menge in Kubikmeter erhoben.
Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt die auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundete, in Kubikmeter angegebene Menge abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) xx,xx €
 - b) je m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge (Zusatzgebühr) xx,xx €
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Stadt Borken erhebt von Abwasserleitungen, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten oder in den Untergrund verbringen eine Kleineinleiterabgabe als Gebühr.
- (2) Abwassereinleitungen sind gebührenfrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, die ordnungsgemäße Schlammbehandlung sichergestellt ist und alle auf dem Grundstück aus Haushaltungen anfallende Abwasser sowie alle ähnlichen Schmutzwasser entsprechend behandelt werden.
- (3) Die Gebühr richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers und wird in Schadeinheiten bestimmt. Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die die Stadt Borken abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Einwohner und ist zum Stichtag 30. Juni für den Veranlagungszeitraum zu ermitteln. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Abgabesatz beträgt je Schadeinheit eine Summe von 35,79 € im Jahr.
- (5) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Ist auf dem Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, ist nur der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (6) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Abschnitt: Anschlussbeiträge

§ 15 Kanalanschlussbeitrag

Die Stadt Borken erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und die Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Borken zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen.

§ 17 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Beitragsmaßstab ist die mit dem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche (Rechnungseinheit).

Als Nutzungsfaktor ist anzusetzen:

Bei einer zulässigen Geschossflächenzahl	In reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besonderen Wohngebieten (WB), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten, die der Erholung dienen (SO) und im Außenbereich bei wohn- und landwirtschaftlicher Nutzung I	In Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD)	In Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), in Kerngebieten (MK) und im Außenbereich bei überwiegender gewerblicher Nutzung
Bis 0,8	1,0	1,1	1,2
Über 0,8 bis 1,0	1,1	1,2	1,3
Über 1,0 bis 1,1	1,2	1,3	1,4
Über 1,1 bis 1,2	1,3	1,4	1,5
Über 1,2 bis 1,6	1,4	1,5	1,6
Über 1,6 bis 2,0	1,5	1,6	1,8
Über 2,0 bis 2,4	1,6	1,7	1,9
Über 2,4	1,7	1,8	2,0

- a) Die Baugebietsart und die zulässige Nutzung ergeben sich aus den verbindlichen Bauleitplänen. Der Nutzungsfaktor ist nach dem zulässigen Maß der Nutzung zu bemessen; er ist nach dem Maß der tatsächlich ausgeübten Nutzung festzusetzen, wenn dieses größer ist als das zulässige Maß der Nutzung. Soweit sich das Maß der Nutzung nach der Baumassenzahl bestimmt, ist sie im Verhältnis 3,5 zu 1 in eine Geschossflächenzahl umzurechnen.
- b) In den Fällen des § 33 BauGB ist die zulässige Nutzung (Art und Maß der Nutzung) entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten in Ansatz zu bringen.
- c) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl Berechnungsgrundlage für den o.g. anzuwendenden Nutzungsfaktor.
- d) Ist eine der maßgebenden Gebietsarten oder das Maß der zulässigen Nutzung nicht oder noch nicht festgesetzt, sind
- die Art der Nutzung nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung und
 - das Maß der Nutzung in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Sondergebieten (SO), Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 0,8
und
in Kerngebieten (MK), Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) mit

einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 bzw. einer Baumassenzahl (BMZ) bis 5,6 in Ansatz zu bringen. Der Nutzungsfaktor ist nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung festzusetzen, wenn das Maß der tatsächlichen Nutzung größer ist.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Borken.
- (3) Der Beitrag beträgt je Rechnungseinheit: 6,10 Euro.

§ 18

Ermäßigungen, Neu- bzw. Nachveranlagungen

- (1) Wenn und solange in die öffentliche Abwasseranlage
 - a) nur Regenwasser eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 17 zu zahlende Beitrag um 75 % und wenn
 - b) nur Schmutzwasser (häusliche Abwässer, Industrieabwässer) eingeleitet werden dürfen, ist der nach § 17 zu zahlende Beitrag um 25 %zu ermäßigen.
- (2) Kann die Abwasserbeseitigung der Außenbereichsgrundstücke nur mittels einer Druckentwässerung erfolgen und besteht für den Grundstückseigentümer die Verpflichtung, auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe zu installieren, zu betreiben und zu unterhalten, ist der nach § 17 zu zahlende Beitrag um 62,5 % zu ermäßigen.
- (3) Eine Neu- bzw. Nachveranlagung ist vorzunehmen, soweit eine Beitragsabgeltung noch nicht erfolgt ist
 - a) bei Vergrößerung (Hinzunahme, Vereinigung) eines Grundstückes für die hinzugenommene Fläche.

§ 19

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann bzw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 20

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung/Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 22 Kostenersatz

- (1) Sind der Stadt Borken für Lieferungen und Leistungen auf Anliegergrundstücken Kosten
 - a) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Prüfschächten und Hausanschlussleitungen sowie
 - b) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Pumpenschächten, die Lieferung von Druckpumpen, die Lieferung und Montage von Schalteinrichtungen (Stromanschluss eingeschlossen) entstanden, sind ihr die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen; ein Zuschlag für Planung, Bauleitung und Abrechnung wird nicht erhoben.
- (2) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, in den übrigen Fällen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 23 Kostenersatzpflichtige

- (1) Zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Anlagen installiert worden sind.
- (2) Eigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (3) Mehrere Eigentümer/Berechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 24 Fälligkeit der Kostenersatzleistung

Der Kostenersatz und Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Borken das

Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Borken die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 26

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 27

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, 18. Dezember 1997, 18. Dezember 1998, 21. Dezember 1999, 20. Dezember 2000, 21. Dezember 2001, 16. Dezember 2004, 14. Dezember 2006, 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015
- die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008, 23. Dezember 2009, 23. Dezember 2010, 22. Dezember 2011, 12. Dezember 2012, 27. Februar 2013, 19. Dezember 2013, 18. Dezember 2014, 17. Dezember 2015
- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten der Herstellung der Anlagen der Stadtentwässerung und den Kostenersatz für Anschlüsse an die Anlagen der Stadtentwässerung vom 19.12.1996, 17.02.1998, 12.12.2001
- die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für Kleineinleitungen - GBO Kleineinleiterabgabe - vom 10. Dezember 1992, 19. Dezember 1996, 12. Dezember 2001

außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 11.1 Nachträgliche Änderungen zum TOP 11 - Neufassung der Satzung
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und
Abwassergebühren -
Vorlage: T 2016/010**

Erster Beigeordneter Nießing erläutert die Tischvorlage. Er weist darauf hin, dass es einen Übertragungsfehler gegeben habe und zeigt die Änderungen im Detail anhand einer Präsentation (Anlage 08).

Beschluss:

Der Rat beschließt die vom Hauptausschuss empfohlene neu gefasste Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren mit den folgenden Änderungen

1) in § 4 Absatz 7 – Belastungszahl 1,25

Korrektur des Unterpunktes

Chemische Industrie

Gaswerk mit eigener Gaserzeugung

sowie Ergänzung des Unterpunktes

Sonstige Industrie

Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, grafische Kunstanstalt, Kleiderreinigung, chemische Reinigung

2) in § 5 Absatz 4 ist der letzte Absatz als zweiter Spiegelstrich und nicht als Punkt

c) aufzuführen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 12 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung
Vorlage: V 2016/275**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 62, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am 14. Dezember 2016 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2015

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	3,99	7,99	23,95
Döringbach	10,11	20,22	60,50
Els- und Knüstingbach	9,48	18,96	56,92
Mengering-Rümping- Honselbach	11,67	23,34	69,87
Meßling-Rindelfortsbach	9,79	19,57	58,12
Raesfelder Isselverband	12,23	24,45	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	6,96	13,93	nicht vorhanden

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Rhederbach (im Einzugs- gebiet der Bocholter Aa)	10,37	20,75	61,98
Rhederbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	6,32	12,64	37,89
Untere Schlinge	6,02	12,04	36,15
Venn- und Thesingbach	9,44	18,89	56,43

Euro je ha."

3. § 7 Inkrafttreten

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.23 Die 21. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 13 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die
Grundsteuer B
Vorlage: V 2016/277**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die Absenkung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 456 auf 450 Prozent im Rahmen der Haushaltssatzung 2017.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 14 Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr
2017
Vorlage: V 2016/246**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt den Entwurf des Sonderhaushaltsplans der „Stiftung der Stadt Borken“ für das Haushaltsjahr 2017 als Haushaltsplan 2017.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Lansmann)

**zu 15 Feststellung des Jahresabschlusses 2015
Vorlage: V 2016/242**

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Borken wird in der vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 16.11.2016 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von 459.641.544,12 Euro und einem Jahresüberschuss von 724.209,38 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2015 wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Für das Haushaltsjahr 2015 wird dem Bürgermeister a. D. Rolf Lührmann, der bis zum 20.10.2015 im Amt war, und der Bürgermeisterin Mechtild Schulze Hessing, die das Amt ab dem 21.10.2015 übernommen hat, uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:

35 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Lansmann)
1 Enthaltung

**zu 16 Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Borken
Vorlage: V 2016/213**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt die als Anlage 9 beigefügte Gesamtabchlussrichtlinie.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 17 Einbringung des Gesamtabchlusses 2015 unter Beifügung der Gesamtabchlüsse 2011-2014
Vorlage: V 2016/241**

Erster Beigeordneter Nießing begrüßt die Einbringung des Gesamtabchlusses. Durch diese so zeitnahe Fertigstellung der ausstehenden Gesamtabchlüsse werde man den Anforderungen des Gemeindehaushaltsrechts gerecht und habe eine gute Basis für die Zukunft.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken nimmt den Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 zur Kenntnis und verweist ihn mit den dazugehörigen Anlagen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 18 Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: V 2016/261**

Der Rat der Stadt Borken nimmt die über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.

**zu 19 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Borken
Vorlage: V 2016/287**

Bürgermeisterin Schulze Hessing erläutert kurz die Vorlage. Zu Beginn 2017 soll eine intensive Beratung der neuen gesetzlichen Regelung innerhalb einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Verwaltung erfolgen.

Stv. K. Kindermann fragt an, wann eine abschließende Regelung aus der Arbeitsgruppe vorliegen könne.

Bürgermeisterin Schulze Hessing gibt an, dass eine voraussichtliche Regelung bis zur ersten Ratssitzung 2017 (01.03.2017) anvisiert werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

1)

Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Arbeitsgruppe bestehend aus politischen Vertretern/innen und Verwaltung, Modalitäten zu § 46 Satz 2 GO zu erarbeiten und zeitnah in 2017 zur politischen Beratung vorzulegen. Bis zur Vereinbarung einer abschließenden Regelung für die Hauptsatzung der Stadt Borken soll die Hauptsatzung wie unter Ziffer 2 geändert werden.

2)

Die Hauptsatzung der Stadt Borken vom 06.03.2008, zuletzt geändert am 13.07.2016, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 wird um folgende Ziff a ergänzt:

Gem. § 46 Satz 2 GO nimmt die Stadt Borken den Ausschuss für Kultur, Schule und Sport, den Ausschuss für Jugend und Familie, den Umwelt- und Planungsausschuss den Ausschuss für Generationen, Soziales und gesellschaftliche Integration, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Wasser, -Wirtschaftswegebauausschuss von der Regelung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende aus.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

**zu 20 Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG zur Neuregelung der Umsatzsteuer gem. § 2b UStG
Vorlage: V 2016/279**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt,

dass die Bürgermeisterin spätestens bis zum 31.12.2016 für die Stadt Borken folgende (widerrufliche) Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG an das Finanzamt Borken abgibt:

„Hiermit erkläre ich gemäß § 27 Abs. 22 S. 3 UStG als gesetzliche Vertreterin der Stadt Borken, dass diese § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. § 2b UStG soll insoweit keine Anwendung finden.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Niemeyer)

zu 21 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken - Stellungnahme der Stadt Borken zum Entwurf Vorlage: V 2016/230

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt den vorgelegten Entwurf unter Berücksichtigung der oben genannten Anregungen und bittet den Kreis Borken die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- auf die Aufnahme einer separaten Erfassung der Bio- und Grünabfälle im Außenbereich in den AWP zu verzichten und
- die Stadt frühzeitig in mögliche Überlegungen von Kreis und EGW zur Optimierung der Schnittstellen zwischen den Kommunen und dem Kreis Borken/EGW im Sinne einer langfristig wirtschaftlichen Lösung einzubinden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Niemeyer)

zu 22 Teilnahme am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus Vorlage: V 2016/286

Beschluss:

Der Rat beschließt, dass die Stadt Borken am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017 – 2020 teilnimmt und beauftragt die Verwaltung, den entsprechenden Förderantrag beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zu stellen.

Das Mehrgenerationenhaus der Stadt Borken wird in die künftige Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses eingebunden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Niemeyer)

zu 23 Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken Vorlage: V 2016/285

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beschließt folgende Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken vom 19.12.2013:

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Benutzung der Übergangwohnheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze einschließlich aller Verbrauchs- und Nebenkosten betragen 197 € je Person und Monat.

Inkrafttreten:

Diese Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

36 Ja-Stimmen
(ohne Stv. Niemeyer)

zu 24 Reduktion von Plastiktüten- Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: V 2016/280

Der Rat der Stadt Borken nimmt den Zwischenbericht zur Reduktion von Plastiktüten zur Kenntnis.

zu 25 Antrag der CDU: Echtzeit-App und aktives Beschwerde- und Einsatzmanagement für den Schülerspezialverkehr
Vorlage: V 2016/281

Beschluss:

Die Rat beauftragt die Verwaltung die Ausstattung der Busse im Schülerspezialverkehr mit einer Echtzeit-App sowie die Installierung eines Beschwerde- und Einsatzmanagements zu prüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung soll im nächsten AKS beraten werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme bei:

37 Ja-Stimmen

zu 26 Mitteilungen und Anfragen

keine

gez.

Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin

gez.

Julia Scholten
Schriftführerin